

V. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Alle Formulierungen sind durchgängig geschlechtsneutral zu verstehen und richten sich gleichermaßen an Frauen und Männer.

1. Zustandekommen des Vertrages:

Der Leasingnehmer ist 90 Tage ab Unterfertigung an sein Anbot gebunden. Der Vertrag kommt durch Annahme des Leasinggebers zustande. Die Annahme kann schriftlich, konkludent oder mündlich erfolgen. Eine schriftliche Annahme ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgeschickt wird. Eine konkludente Annahme des Vertrages liegt jedenfalls darin, wenn dem Leasingnehmer eine Kopie der Finanzierungsabsichtserklärung an den Lieferanten oder eine Zahlungsvorschreibung zugeht.

2. Leasingobjekt/Lieferung:

Der Leasingnehmer hat den Lieferanten und das Leasingobjekt ausgewählt. Den Inhalt des Kaufvertrages, mit welchem der Leasinggeber das Eigentum am Leasingobjekt erwerben wird, insbesondere die Lieferbedingungen und die technische Spezifikation des Leasingobjektes, hat der Leasingnehmer ausverhandelt. Der Leasingnehmer wird alle Pflichten, die den Leasinggeber aus dem Kaufvertrag treffen, mit Ausnahme der zur Kaufpreiszahlung, erfüllen. Der Leasinggeber haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen. Es steht dem Leasinggeber frei, das Leasingobjekt erst nach Einlangen sämtlicher vereinbarter Sicherheiten, wie zB Leasingratenvorauszahlung, Kautions (Depot), etc. beim Lieferanten zu bestellen.

Die Gefahr des Transportes und der Montage des Leasingobjektes trägt der Leasingnehmer.

Der Leasingnehmer übernimmt bei der Lieferung das Leasingobjekt im Namen und im Auftrag des Leasinggebers. Durch diese Übernahme wird das Eigentumsrecht für den Leasinggeber begründet. Alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen für Übernahme, Montage und Betrieb des Leasingobjektes sind vom Leasingnehmer auf eigene Kosten herzustellen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber unverzüglich nach Übernahme ein unterfertigtes Übernahmeprotokoll zu übermitteln. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich bei Lieferung auf Mängel zu untersuchen und diese sofort dem Leasinggeber mitzuteilen. Liegen Mängel vor, die eine Übernahmeverweigerung rechtfertigen, so hat der Leasingnehmer die Übernahme des Leasingobjektes zu verweigern. Nachteile, die aus einer Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, trägt der Leasingnehmer.

Verweigert der Leasingnehmer, aus welchen Gründen auch immer, die Übernahme des Leasingobjektes, so werden der Bestand des Vertrages sowie die Verpflichtungen aus diesem grundsätzlich nicht berührt.

Der Leasinggeber kann jedoch vom Vertrag zurücktreten, falls der Lieferant das Leasingobjekt trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht liefert oder der Leasingnehmer die Übernahme des Leasingobjektes verweigert. Der Leasingnehmer darf vom Vertrag nur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zurücktreten, wenn der Leasinggeber ein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag hat, vom Leasingnehmer zum Rücktritt aufgefordert wurde und das Rücktrittsrecht gegenüber dem Lieferanten ausgeübt oder innerhalb angemessener Frist nicht ausgeübt hat. Der Rücktritt des Leasingnehmers ist rechtsunwirksam, wenn der Leasinggeber kein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag hat oder sich der Rücktritt des Leasinggebers vom Kaufvertrag als rechtsunwirksam erweist.

Tritt der Leasinggeber oder der Leasingnehmer berechtigt vom Vertrag zurück, so hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber gemäß Punkt 15.2 dieses Vertrages Ersatz zu leisten. Ist der Rücktritt des Leasingnehmers vom Vertrag nicht berechtigt, so hat der Leasinggeber gegen den Leasingnehmer einen Ersatzanspruch gemäß Punkt 15.1 dieses Vertrages.

3. Laufzeit:

Der Vertrag beginnt mit Annahme durch den Leasinggeber. Der Vertrag endet bei befristeter Laufzeit mit dem Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer, gerechnet ab dem Tag, ab dem die Leasingrate zu bezahlen ist (Punkt 4.). Bei unbestimmter Vertragsdauer endet der Vertrag durch Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten. Dem Leasingnehmer steht bei unbestimmter Vertragsdauer das Kündigungsrecht erst nach Ablauf der Kündigungsverzichtsfrist, gerechnet ab dem Tag, ab dem die Leasingrate zu bezahlen ist (Punkt 4.), zu. Eine Teilkündigung ist unzulässig.

4. Leasingrate/Einzugsermächtigung:

Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber ab dem auf die Übergabe des Leasingobjektes folgenden Monatsersten eine Leasingrate zu bezahlen. Für den Zeitraum ab Übergabe des Leasingobjektes bis zum folgenden Monatsersten hat der Leasingnehmer am Monatsersten, der der Übergabe folgt, pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Leasingrate zu bezahlen. Sodann ist die Leasingrate jeweils so zu bezahlen, dass sie am Ersten eines jeden Monats im Voraus ohne Kürzung durch Überweisungsspesen beim Leasinggeber auf dem von diesem bekannt gegebenen Konto eingegangen ist.

Die Leasingrate errechnet sich unter Zugrundelegung der Anschaffungskosten (abzüglich etwaiger vom Leasingnehmer geleisteter einmaliger Depot- und Kautionszahlungen), der kalkulatorischen Abschreibung auf die abnutzbaren Teile des Leasingobjektes (kurz kalkulatorische Abschreibung) und des vereinbarten kalkulatorischen Zinssatzes sowie unter Berücksichtigung einer allenfalls vereinbarten Leasingratenvorauszahlung. Die Leasingrate stellt das Entgelt für eine verkehrswirtschaftliche Nutzung des Leasingobjektes dar.

Die unter Punkt III. angegebene Leasingrate basiert auf den dem Leasinggeber zum Zeitpunkt der Anbotstellung bekannten Anschaffungskosten des Leasingobjektes.

Die Anschaffungskosten bestehen aus sämtlichen Kosten, die der Leasinggeber für die Beschaffung und allenfalls Montage des Leasingobjektes aufgewendet haben wird. Ändern sich diese, so ist der Leasinggeber berechtigt, die Leasingrate anzupassen. Bei einer Erhöhung oder Verminderung der Anschaffungskosten bis 10 % erfolgt die Anpassung mit Vorschreibung der ersten Leasingrate, bei einer Erhöhung um mehr als 10 % durch gesonderte Mitteilung.

Der Leasingnehmer erteilt dem Leasinggeber eine Einzugsermächtigung. Die Einzugsermächtigung berechtigt den Leasinggeber, die vom Leasingnehmer zu entrichtende Leasingrate sowie weitere Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos des Leasingnehmers mittels Lastschrift einzuziehen und die Bank des Leasingnehmers, die Lastschrift einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn das Konto des Leasingnehmers nicht die erforderliche Deckung aufweist. Der Leasingnehmer ist berechtigt, innerhalb von 56 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei seiner Bank zu veranlassen. Löst die Bank die Lastschrift nicht ein, weil das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, oder veranlasst der Leasingnehmer eine Rückbuchung, obwohl der Leasinggeber die Leasingrate vertragsgemäß eingezogen hat, so hat der Leasingnehmer

sämtliche hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere die von der Bank verrechneten Bearbeitungskosten, zu tragen und an den Leasinggeber eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,- zu leisten.

5. Anpassung der Leasingrate an den Geldmarkt (Zinsgleitklausel):

Als Basiszinssatz für die Berechnung der Leasingrate dient der 3-Monats-EURIBOR, 11 Uhr Brüsseler Zeit lt. Reuters Seite "EURIBOR" (dzt. <http://www.oenb.at> Rubrik Zinsen & Wechselkurse). Wird dieser nicht mehr veröffentlicht, so ist als Maßstab der Berechnung eine von einer anderen offiziellen Stelle vorgenommene Geldmarkt-Berechnung heranzuziehen. **Der Basiszinssatz hat zunächst den Wert des 3-Monats-EURIBOR, der für den letzten Bankarbeitstag des mittleren Kalendermonats des dem Tag der Unterfertigung des Angebotes vorangegangenen Kalenderquartals veröffentlicht wird.** Der Wert des Basiszinssatzes ändert sich erstmals zum **Monatsersten, der der Übergabe des Leasingobjektes folgt, und in der Folge zum jeweils 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres (Anpassungsstichtage).** Die Änderung des Wertes des Basiszinssatzes erfolgt dergestalt, dass ab dem Anpassungsstichtag der Wert des **3-Monats-EURIBOR des letzten Bankarbeitstages des dem Anpassungsstichtag vorangegangenen Kalendermonats** zum neuen Wert des Basiszinssatzes wird. Die Änderung (Erhöhung oder Senkung) des Basiszinssatzes bewirkt eine entsprechende Änderung der Höhe der Leasingrate. Der Leasinggeber errechnet diese Änderung zu jedem Anpassungsstichtag und teilt dem Leasingnehmer die neue Höhe der Leasingrate mit. Die Änderung (Anpassung) der Leasingrate wird unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung zum jeweiligen Anpassungsstichtag wirksam. Ändert sich der Wert des 3-Monats-EURIBOR nach dem ersten Anpassungsstichtag um weniger als 0,125%-Punkte gegenüber dem bis dahin für die Berechnung der Leasingrate herangezogenen Wert des Basiszinssatzes oder würde eine Änderung des Wertes des Basiszinssatzes zu einer Änderung der Höhe der Leasingrate um weniger als EUR 1,- führen, unterbleibt eine Änderung des Wertes des Basiszinssatzes.

6. Anpassung der Leasingrate aufgrund geänderter Rahmenbedingungen:

Zur Refinanzierung nimmt der Leasinggeber auch Fremdmittel auf. In den Refinanzierungsverträgen ist der Refinanzier berechtigt, bei Maßnahmen der kredit- und währungspolitischen Behörden hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft, des Kreditvolumens und der Mindestreserven usw. die Finanzierungsbedingungen zu erhöhen. Tritt dieser Fall ein, ist der Leasinggeber berechtigt, den kalkulatorischen Zinssatz zu erhöhen. Sollte es aufgrund einer gesetzlichen Änderung, einer Maßnahme der Geld- oder Kreditpolitik (insbesondere der Österreichischen Nationalbank oder der Europäischen Zentralbank), einer Änderung der verwaltungsbehördlichen Praxis oder der Rechtsprechung oder einer sonstigen Änderung der Refinanzierungsbedingungen zu einer Erhöhung der Kosten der Refinanzierung kommen, so ist der Leasinggeber berechtigt, die Anpassungsstichtage zu ändern und/oder die Leasingrate entsprechend anzupassen.

Sollte eine Refinanzierung seitens des Leasinggebers zum im Punkt III. vereinbarten Basiszinssatz auf dem Interbankenmarkt (trotz Veröffentlichung der EURIBOR-Sätze gemäß Punkt 5.) aus welchem Grund immer nicht möglich sein, so wird für diesen Zeitraum jener Zinssatz zum Basiszinssatz, zu welchem im Interbankenverkehr für die jeweilige Laufzeit Ausleihungen in Euro vorgenommen werden können („**Euro-Interbankenrefinanzierungssatz**“).

Der Leasinggeber ist (auch rückwirkend) zur Anpassung der Leasingrate berechtigt, wenn es zu einem Abweichen der buchhalterischen von der kalkulatorischen Abschreibung kommt oder wenn sich die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Absetzung für Abnutzung (AfA) ändern.

Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie Verwaltungspraxis erstellt. Sollten sich Änderungen hinsichtlich dieser Vertragsgrundlage und jener Steuern ergeben, die auf die Kalkulation der Leasingrate Einfluss gehabt haben, insbesondere § 2 Absatz 2 b) EStG und § 6 Z 16 EStG, oder neue Steuern eingeführt werden, die zu neuen Kostenbelastungen oder -entlastungen auf Seite des Leasinggebers führen und daher in die Kalkulation der Leasingraten einzugehen haben, so hat der Leasinggeber die Leasingrate entsprechend anzupassen. Diese Klausel gilt sowohl für direkte als auch für indirekte Auswirkungen auf die Kalkulation der Leasingraten. Unter indirekten Auswirkungen sind auch solche Auswirkungen zu verstehen, die die Refinanzierungsstruktur des Leasinggebers betreffen.

7. Verzug/Aufrechnung:

Ist der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug, so hat er Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. über dem (nachstehend definierten) 3-Monats-EURIBOR bei monatlicher Kapitalisierung zu bezahlen. Dieser 3-Monats- EURIBOR entspricht jeweils dem Wert des 3-Monats- EURIBOR am letzten Bankarbeitstag des Monats November (für 1.1.), Februar (für 1.4.), Mai (für 1.7.) bzw. August (für 1.10.) und wird jeweils am 1.1., 1.4., 1.7. sowie am 1.10. für das jeweilige Kalenderquartal angepasst. Der Leasingnehmer hat sämtliche Kosten des Leasinggebers, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und nützlich sind, zu bezahlen. Insbesondere hat der Leasingnehmer für jedes Mahnschreiben einen Pauschalbetrag von EUR 30,- zu bezahlen. Der vorgenannte Pauschalbetrag ist an den VPI 2006 (Basis ist der für den Monat der Übergabe des Leasingobjektes verlaubliche Wert) gebunden. Darüber hinaus sind die Kosten der Einschaltung von Inkassobüros und Intervenienten anlässlich der Einziehung und/oder versuchten Einziehung des Leasingobjektes, und alle sonstigen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Eintreibung von Forderungen zu tragen. Diese Kosten richten sich nach den üblichen und gesetzlich anwendbaren Tarifen der Intervenienten (Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen BGBl 1996/141, Rechtsanwaltsstarifgesetz BGBl 189/1969, udgl.).

Ist der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug, werden eingehende Zahlungen zuerst auf allfällige Umsatzsteuerforderungen angerechnet und dann zur Abdeckung der außergerichtlichen Kosten (zB Inkassospesen, Sachverständigenkosten), der gerichtlichen Kosten (Anwalts- und Gerichtskosten, Einbringungskosten), dann der Verzugszinsen und schließlich für die ausstehende Leasingrate verwendet. Um dem Leasingnehmer die Tragung von Prozesskosten zu ersparen, die mit der Einklagung der neuerlichen Rückstände verbunden wären, wenn bezüglich einzelner Zinsperioden bereits ein Exekutionstitel existiert, hat der Leasinggeber das Recht, aber nicht die Pflicht, eingehende Zahlungen auch dann nicht auf titulierte, jedoch bereits fällige Forderungen anzurechnen, wenn die eingehende Zahlung vom Leasingnehmer ausdrücklich für diesen Titel gewidmet wurde. Ergibt sich bei Anwendung dieser Regeln ein Rückstand, der dem Leasinggeber zur Vertragsauflösung gemäß Punkt 14. berechtigt, der bei Anrechnung auf die älteste aushaftende Schuld nicht bestünde, so hat die Anrechnung in dem Ausmaß auf diese älteste Schuld zu erfolgen, die nötig ist, um die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung hintanzuhalten.

Der Leasingnehmer verzichtet ausdrücklich darauf, eigene Forderungen gegen Forderungen des Leasinggebers auf Zahlung der Leasingrate oder sonstiger Forderungen aus diesem Vertrag aufzurechnen und aus diesem Vertrag zu erbringende Leistungen zurückzubehalten. Dieser Verzicht auf Aufrechnung und Zurückbehaltung gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Leasinggebers bzw. nicht für eigene, richtige, gleichartige, konnexe und gerichtlich festgestellte oder vom Leasinggeber anerkannte, bestimmte und fällige Forderungen.

8. Leasingratenvorauszahlung/Depot/Kauti

- 8.1 Eine vereinbarte Leasingratenvorauszahlung ist spätestens bei Fälligkeit der ersten Leasingrate vom Leasingnehmer zu leisten. Eine vom Leasingnehmer geleistete Leasingratenvorauszahlung wurde bei der Berechnung der Leasingrate (Punkt III.) bereits insofern berücksichtigt, als sie bei Verträgen auf unbestimmte Zeit auf den Zeitraum des Kündigungsverzichtes, bei Verträgen mit bestimmter Dauer auf die Laufzeit des Vertrages unverzinst aufgeteilt wird. Bei Verträgen auf unbestimmte Dauer erhöht sich daher die Leasingrate nach dem Zeitraum des Kündigungsverzichtes um den bisher durch die Leasingratenvorauszahlung abgedeckten aliquoten Teilbetrag. Die Leasingratenvorauszahlung wird bei ordentlicher Vertragsbeendigung nicht zurückbezahlt.
- 8.2 Eine vereinbarte einmalige fixe oder variable Depotzahlung (Kautionszahlung) ist spätestens bei Fälligkeit der ersten Leasingrate vom Leasingnehmer zu leisten. Jede vom Leasingnehmer geleistete Depotzahlung (Kautionszahlung) (Punkt III.) dient zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Instandhaltung des Leasingobjektes, Unterlassung von Veränderungen am Leasingobjekt und allfälliger Schäden wegen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 15. sowie aller weiteren Verpflichtungen des Leasingnehmers aus diesem Vertrag. Das Depot (die Kauti
- 8.3 Der Leasinggeber ist hinsichtlich der laufenden Verringerung des Sicherheitsbedürfnisses berechtigt – jedoch nicht verpflichtet – das variable Depot in gleich hohen Teilbeträgen bereits durch monatlicher Gegenverrechnung mit der Leasingrate zurückzuzahlen. Im Falle des Verzugs (gemäß Punkt 7) ist der Leasinggeber berechtigt, die Rückzahlung des variablen Depots auszusetzen.

9. Gewährleistung und Haftung:

Der Leasinggeber haftet nicht und leistet nicht Gewähr für einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Leasingobjektes, insbesondere nicht für den vom Leasingnehmer beabsichtigten Verwendungszweck und für den Eintritt eines bestimmten vom Leasingnehmer beabsichtigten steuerlichen Effektes. Stattdessen tritt der Leasinggeber dem Leasingnehmer sämtliche Gewährleistungs-, Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche wegen Mangelhaftigkeit des gelieferten Leasingobjektes gegen den Lieferanten, Hersteller, Spediteur oder Frächter ab, ausgenommen Rechtsmängel. Der Leasingnehmer nimmt diese Abtretung an und verpflichtet sich, die daraus erwachsenden Rechte unter eigener Haftung gegenüber den Genannten im eigenen Namen wahrzunehmen. Sofern derartige Rechte nicht im eigenen Namen geltend gemacht werden können, hat der Leasingnehmer diese Rechte im Namen des Leasinggebers, jedoch auf eigene Kosten, geltend zu machen. Ansprüche auf Preisminderung oder Schadenersatz sind dabei so geltend zu machen, dass Zahlung stets an den Leasinggeber begehrt wird. Die Geltendmachung eines Anspruches auf Vertragsaufhebung sowie der Abschluss von Vergleichen bedarf der Zustimmung des Leasinggebers, der diese Zustimmung nicht verweigern wird, wenn sichergestellt ist, dass die hieraus resultierenden Ansprüche gegenüber dem Leasinggeber erfüllt werden. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber über die Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

In anderen Fällen leistet der Leasinggeber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden Schadenersatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.

10. Gebrauch des Leasingobjektes:

Der Leasingnehmer darf das Leasingobjekt mangels anderer Vereinbarung nur am (Firmen-) Sitz oder einer inländischen Zweigniederlassung gebrauchen und verwenden; er hat dem Leasinggeber den Standort bekannt zu geben. Jede Änderung des Standortes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt in sorgfältiger Art und Weise sowie verkehrsüblich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Leasingobjektes verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Leasinggebers, des Herstellers oder des Lieferanten zu befolgen. Eine über die verkehrsübliche Nutzung des Leasingobjektes hinausgehende Benützung ist wegen der daraus resultierenden erhöhten Abnutzung nur nach Abschluss einer Zusatzvereinbarung zulässig. Der Leasingnehmer hat auf seine Kosten das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und Einzelteile, die dazu erforderlich sind, auf seine Kosten zu beschaffen und auszuwechseln.

Änderungen und Einbauten am Leasingobjekt (ausgenommen geringfügige Änderungen und Einbauten) sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen darf der Leasingnehmer nur mit schriftlicher Genehmigung des Leasinggebers vornehmen. Jedenfalls gehen sämtliche Veränderungen am Leasingobjekt sofort und ersatzlos in das Eigentum des Leasinggebers über. Der Leasinggeber kann während der Dauer des Vertrages oder nach Auflösung des Vertrages begehren, dass der ursprüngliche Zustand des Leasingobjektes auf Kosten des Leasingnehmers wieder hergestellt wird.

Der Leasingnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Leasingobjekt nicht durch Verbindung Bestandteil anderer Gegenstände wird. Über Verlangen des Leasinggebers hat der Leasingnehmer auf eigene Kosten die Anmerkung des Eigentums des Leasinggebers im Grundbuch zu veranlassen.

Während der Dauer des Vertrages hat der Leasingnehmer gültige Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die das Leasingobjekt betreffen, zu beachten und zu erfüllen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber von sämtlichen Verpflichtungen, die sich aufgrund der Nichtbeachtung vorstehender Obliegenheiten ergeben, schad- und klaglos zu halten.

11. Versicherungen:

Alternativ gemäß Sondervereinbarung:

- 11.1 Die Versicherung des Leasingobjektes gegen Diebstahl, Veruntreuung, Brand, Untergang und andere objektübliche Gefahren wird dem Leasingnehmer ausdrücklich empfohlen. Eine vertragliche Verpflichtung zum Abschluss einer solchen Versicherung besteht nicht. Schließt der Leasingnehmer eine solche Versicherung ab, ist diese zugunsten des Leasinggebers zu vinkulieren. Schließt der Leasingnehmer keine solche Versicherung ab, trägt er das alleinige Risiko für die sonst versicherten Schäden und hat dem Leasinggeber alle Schäden zu ersetzen, die aus der Verwirklichung der sonst versicherten Risiken entstehen. Der Leasinggeber wird keine Versicherung gegen die genannten Risiken abschließen.

oder

11.2 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt vor Übergabe auf seine Kosten bis zur Beendigung des Vertrages bei einem anerkannten Versicherungsinstitut gegen Diebstahl, Veruntreuung, Brand, Untergang und andere objektübliche Gefahren zu versichern. Kommt der Leasingnehmer den Verpflichtungen innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe nicht nach, ist der Leasinggeber berechtigt, solche Versicherungen auf Kosten des Leasingnehmers abzuschließen. Der Leasingnehmer tritt hiermit alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die er im Zusammenhang mit dem Leasingobjekt gegen den Versicherer und anderen Versicherungen aus gegenwärtigen und zukünftigen Versicherungsverhältnissen hat und haben wird, an den Leasinggeber ab. Der Leasinggeber nimmt die Abtretung ausdrücklich an.

Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber eine schriftliche Bestätigung des Versicherers über folgende Punkte zu übermitteln:

- a) der Versicherer hat die Abtretung zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden, dass er Zahlungen schuldbefreiend nur an den Leasinggeber leisten kann;
- b) der Versicherer wird den Leasinggeber sogleich schriftlich informieren, wenn der Leasingnehmer den Versicherungsvertrag verletzt, und wird dem Leasinggeber innerhalb angemessener Frist, während der der Versicherungsschutz aufrecht bleibt, Gelegenheit geben, die Vertragsverletzung zu beseitigen;
- c) eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers zulässig;
- d) der Versicherer wird den Leasinggeber schriftlich benachrichtigen, wenn er das Versicherungsverhältnis beenden will.

12. Verfügungen über das Leasingobjekt:

Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt als Eigentum des Leasinggebers deutlich sichtbar zu kennzeichnen und zu inventarisieren.

Das Leasingobjekt darf nicht veräußert, verpfändet, mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht untervermietet werden. Der Leasingnehmer muss das Leasingobjekt von Zugriffen Dritter freihalten und dem Leasinggeber Vollstreckungsmaßnahmen und die Einleitung eines Insolvenzverfahrens sofort schriftlich anzeigen. Der Anspruch des Leasinggebers auf Fortzahlung der Leasingrate bei allfälligen gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfügungen, die den vereinbarten Gebrauch hindern, bleibt bestehen.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber oder Beauftragten des Leasinggebers während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit Zutritt zu dem Leasingobjekt zu gewähren.

13. Gefahrtragung:

Der Leasingnehmer trägt die Gefahr für Untergang, Verlust, Beschädigung oder mangelnde Betriebsfähigkeit des Leasingobjektes. Der Leasingnehmer verzichtet auf eine vorzeitige Auflösung des Vertrages aus dem Grunde der Beschädigung und der mangelnden Betriebsfähigkeit. Im Falle des Unterganges oder Verlustes des Leasingobjektes hat der Leasingnehmer das Recht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen. In diesem Fall hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber Ersatz gemäß Punkt 15.1 dieses Vertrages zu leisten. Zeiten für Wartung, Pflege und Reparatur am Leasingobjekt und sonstige Störungen, aus welchen Gründen immer, entbinden den Leasingnehmer daher nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Leasingrate.

14. Vorzeitige Auflösung:

Der Leasinggeber kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) wenn der Leasingnehmer mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag, ohne dass es einer Mahnung bedarf, zumindest zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug gerät;
- b) wenn der Leasingnehmer gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstößt, insbesondere gemäß Punkt 10., 11. und 12.;
- c) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers oder eines Garanten, der Organe oder der persönlich haftenden Gesellschafter, insbesondere wenn eine exekutive Pfändung erfolgt, bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen oder Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder Liquidation;
- d) bei Tod oder Handlungsunfähigkeit (auch nur beschränkter) des Leasingnehmers oder eines Garanten, sofern nicht binnen 14 Tagen eine gleichwertige Sicherheit beigebracht wird;
- e) bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Einschränkung oder Änderung des Betriebsgegenstandes;
- f) bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnsitzes des Leasingnehmers oder Garanten außerhalb der Republik Österreich;
- g) bei Änderung der Gesellschafter oder Vermögensstruktur (zB durch Umgründungsmaßnahmen) des Leasingnehmers oder eines Garanten, die die Bonität dieser Personen verschlechtert;
- h) bei Untergang, Verlust, unreparierbarer Beschädigung oder mangelnder Betriebsfähigkeit des Leasingobjektes.

15. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung:

Im Fall des ungerechtfertigten Rücktrittes gemäß Punkt 2., der vorzeitigen Auflösung gemäß Punkt 13. und Punkt 14. oder im Zuge eines Insolvenzverfahrens hat der Leasinggeber - auch wenn den Leasingnehmer daran kein Verschulden trifft - einen sofort fälligen Anspruch gegen den Leasingnehmer in Höhe aller offenen und bis zum Ablauf der vereinbarten Kündigungsverzichtsfrist bzw. bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu leistenden Zahlungen aus diesem Vertrag, zuzüglich dem Restwert, abgezinst zum jeweils geltenden Basiszinssatz gem. Punkt III. und zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in der Höhe von 2 % der Anschaffungskosten des Leasingobjektes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Im Falle des gerechtfertigten Rücktrittes gemäß Punkt 2. hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber sämtliche bereits entstandenen und noch entstehenden Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung des Leasingobjektes und im Hinblick auf die Erfüllung des Vertrages zuzüglich einer pauschalen Gebühr für den internen Mehraufwand von EUR 725,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu ersetzen.

Der Leasinggeber ist verpflichtet, auf den vom Leasingnehmer zu zahlenden Betrag die Nettoerlöse aus anderweitiger Verwertung des Leasingobjektes, abzüglich der ihm durch die Weiterverwertung entstehenden Kosten, anzurechnen. Darüber hinausgehende Ansprüche aus einer vorzeitigen Vertragsauflösung oder eines Rücktrittes können vom Leasinggeber geltend gemacht werden, wenn die Auflösung oder der Rücktritt durch den Leasingnehmer verschuldet wurde.

16. Rückstellung des Leasingobjektes:

Bei Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen immer, hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt nach Wahl des Leasinggebers auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmers unverzüglich an eine vom Leasinggeber zu bestimmende Anschrift zurückzuliefern, zur Abholung bereit zu halten oder selbst zu entsorgen. Der Leasinggeber ist bei Vertragsbeendigung berechtigt, das Leasingobjekt abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen und bei der Abholung die Räumlichkeiten des Leasingnehmers zu betreten. Sollte das Leasingobjekt mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des Leasingnehmers stehen, verbunden sein, sind der Leasinggeber und sein Abholberechtigter befugt, die

Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Insbesondere hat der Leasingnehmer, der nicht selbst Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer ist, dieses Rückführungsrecht mit dem jeweiligen Eigentümer schriftlich zu begründen und den Leasinggeber daraus schadlos zu halten. Die Kosten der Abholung, der Rücklieferung, der Schätzung und der Lagerung trägt der Leasingnehmer. Die Abholung des Leasingobjektes ist vereinbarungsgemäß kein Eingriff in den ruhigen Besitz des Leasingnehmers. Bis zur Rückstellung des Leasingobjektes oder Bereitstellung der Abholung steht dem Leasinggeber für jeden angefangenen Monat ein vom tatsächlichen Gebrauch unabhängiges Benützungsentgelt in der Höhe der zuletzt bezahlten Leasingrate zu.

Übersteigt der vereinbarte Restwert (Punkt III.) bei Vertragsende den Schätzwert bzw. Verkaufserlös des Leasingobjektes, so ergeben sich für den Leasingnehmer zusätzliche Kosten. Unterliegt der Leasingobjekt während der Vertragsdauer, aus welchen Gründen immer, einer derart übermäßigen Abnutzung oder Wertminderung, sodass der Verkehrswert des Leasingobjektes bei Vertragsende den Restwert unterschreitet oder wird im Falle der Verwertung ein Verwertungserlös erzielt, der unter dem Restwert (zuzüglich Zinsen bis zum Tag der Verwertung in der Höhe des vereinbarten kalkulatorischen Zinssatzes) liegt, so hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber diesen Minderwert binnen 8 Tagen nach Aufforderung zu ersetzen. Eine allfällige vom Leasinggeber aus einem Schadensfall erlöste Wertminderung ist zu Gunsten des Leasingnehmers anzurechnen. Von einem allfälligen den Restwert übersteigenden Erlös erhält der Leasingnehmer 75 % und der Leasinggeber 25 %. In jedem Fall hat der Leasingnehmer die Kosten einer Verwertung des Leasingobjektes zu tragen; der Leasinggeber ist berechtigt, diese von einem dem Leasingnehmer anzurechnenden Verwertungserlös in Abzug zu bringen. Kann das Leasingobjekt innerhalb angemessener Zeit nicht verwertet werden, hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber den Restwert und allfällige Entsorgungskosten zu bezahlen.

17. Informationen durch den Leasingnehmer:

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, jährlich unaufgefordert bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht des vorjährigen Geschäftsjahres dem Leasinggeber vorzulegen. Der Leasinggeber ist berechtigt, jederzeit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers zu prüfen, insbesondere hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber auf dessen Verlangen Bucheinsicht zu gewähren.

Der Leasingnehmer hat Änderungen seines Namens oder seines Firmensitzes dem Leasinggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen des Leasinggebers rechtswirksam an die vom Leasingnehmer zuletzt nachweislich bekannte gegebene Anschrift des Leasingnehmers abgeschickt werden. Für den Fall der Verletzung der Bekanntgabepflichtung verzichtet der Leasingnehmer auf die Erhebung des Einwandes der Verjährung, soweit die verspätete Geltendmachung auf diese Vertragsverletzung zurückzuführen ist.

18. Datenschutz:

Der Leasingnehmer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche aus der Geschäftsbeziehung im Allgemeinen und der Vertragsbeziehung im Besonderen gewonnenen Daten vom Leasinggeber automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden. Der Leasingnehmer berechtigt und ermächtigt den Leasinggeber ausdrücklich, Auskünfte über den Leasingnehmer, insbesondere über dessen Vermögensverhältnisse, bei Dritten (wie zB Bankinstituten oder Kreditschutzverbänden, Gläubigerschutzverbänden und Wirtschaftsauskunftsdienssten) einzuholen und diese Daten automationsunterstützt zu verarbeiten. Der Leasingnehmer wird über Aufforderung des Leasinggebers jederzeit allfällige Entbindungen vom Bankgeheimnis oder von Verschwiegenheitsverpflichtungen bei Dritten vornehmen.

Der Leasingnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche den Leasingnehmer oder ein ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten (einschließlich Bilanzdaten), die für die nachstehend angeführten Ziele notwendig und zweckmäßig sind, an

- Versicherungen, soweit dies zu einer allfälligen Versicherung des Leasingobjektes notwendig ist,
- First Leasing Service Center GmbH (FN 296831 t) sowie an Raiffeisen-Leasing GmbH (FN 55858 w) zur Durchführung, Abwicklung und Verwaltung dieses Vertrags,
- potentielle Risikopartner und an Haftungspartner (zB Interzedenten, Bürgen, Garanten, Pfandbesteller) zur Risikobeurteilung und zur Erfüllung der Informationspflichten,
- Refinanziers zur Beurteilung der diesen bestellten Sicherheiten,
- Gläubigerschutzverbände und bei qualifiziertem Zahlungsverzug an Wirtschaftsauskunftsdiensste zum Zwecke der Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der Daten zur Wahrung von Gläubigerschutzinteressen, und
- die Raiffeisen Zentralbank AG, die Raiffeisenlandesbanken, jede Raiffeisenbank, jede Raiffeisenkasse und innerhalb der Raiffeisen-Leasing-Gruppe sowie innerhalb der UNIQA Versicherungen AG-Gruppe zur Geschäftsanhaltung und -ausweitung sowie zur Risikobeurteilung übermittelt werden.

19. Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern

Alle Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Änderung und der Erfüllung des Vertrages entstehen, insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühr trägt der Leasingnehmer. Zu diesen Kosten zählen auch die Kosten des Transportes, der Verzollung, der Durch- und Einfuhr, der Montage des Leasingobjektes und eines allfälligen Schätzgutachtens, sofern sie nicht in den Anschaffungskosten berücksichtigt wurden, sowie die Kosten von allfälligen Versicherungen und die Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen, die hinsichtlich dem Leasingobjekt geltend gemacht werden, wie etwa die Aufforderung zur Einstellung von Exekutionen und die Führung eines Aussonderungsverfahrens, sowie alle Kosten der Übersetzung von Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verwaltung, Abwicklung und Beendigung des Vertrages sowie generell dem Geschäftsfall stehen.

Dem Leasingnehmer ist bekannt, dass die Rechtsgeschäftsgebühr nach dem Gebührengesetz (GebG) vom Leasinggeber selbst zu berechnen und abzuführen ist. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Gebühr zu niedrig bemessen ist und Nachzahlungen (sowie erhöhte Gebühren, Beträge) zu leisten sind, sind diese ebenfalls vom Leasingnehmer zu zahlen. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Gebühr zu hoch bemessen ist und der Leasinggeber eine Rückzahlung vom Finanzamt erhält, wird der Leasinggeber den vom Finanzamt erhaltenen Betrag an den Leasingnehmer auszahlen.

Für den Fall, dass trotz konkludenten oder mündlichen Zustandekommens des Vertrages ein Tatbestand nach dem Gebührengesetz, aus welchem Grund und auf welche Weise immer, sei es durch den Leasingnehmer oder den Leasinggeber, sei es durch einen Dritten, geschaffen werden sollte oder die Finanzbehörden die Auffassung vertreten sollten, dass ein solcher Tatbestand vorliegt, hat der Leasingnehmer die daraus anfallenden Kosten und Gebühren samt allfälligem Zuschlag zu tragen. Der Leasingnehmer hält den Leasinggeber diesbezüglich völlig schad- und klaglos.

Alle Zahlungen des Leasingnehmers an den Leasinggeber sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten.

20. Sonstiges:

Mehrere Leasingnehmer haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

Der Leasinggeber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Allgemeinen und seine Geldforderungen aus diesem Vertrag im Besonderen an Dritte, insbesondere an Refinanzierungsinstitute abzutreten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der gleichen Form, die für den Abschluss des Vertrages gewählt wurde. Wurde der Vertrag aufgrund eines schriftlichen Vorvertrages mündlich abgeschlossen, so können mündliche Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden ebenfalls nur aufgrund eines schriftlichen Vorvertrages wirksam abgeschlossen werden. Dies gilt auch für das Abgehen von einer vereinbarten Schriftform.

Wenn der Vertrag eine Lücke enthält, einzelne Bestimmungen oder Teile von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar sind oder werden, führt dies weder zu einer Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, noch dazu, dass der durch die nicht geregelte oder nichtige oder undurchführbare Bestimmung oder Teil einer Bestimmung geregelte Bereich als ungeregelt gilt. Es tritt vielmehr an die Stelle der fehlenden, nichtigen, teilnichtigen oder undurchführbaren Bestimmung jene Regelung, die der nicht geregelten, (teil)nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt und/oder der ursprünglichen Parteienabsicht am ehesten entspricht.

Erfüllungsort ist Wien.

Der Leasinggeber behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird der Leasinggeber den Leasingnehmer unverzüglich über die Änderung informieren. Die Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des übernächsten Monats, der der Verständigung des Leasingnehmers folgt, Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Leasingnehmers beim Leasinggeber einlangt. Die Verständigung des Leasingnehmers kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die geänderten AGB liegen sodann zur Einsicht in den Geschäftsräumlichkeiten des Leasinggebers auf bzw. sind auf der Homepage des Leasinggebers unter <http://www.raiffeisen-leasing.at/agbs.html> einzusehen. Der Leasinggeber weist den Leasingnehmer darauf hin, dass ein Stillschweigen nach Ablauf des nächsten Monats, in dem die oben genannte Verständigung erfolgte, als Zustimmung zur Änderung der AGB gilt. Darauf wird der Leasinggeber den Leasingnehmer im Zuge der Verständigung nochmals gesondert hinweisen.